

Genehmigung SL-Sitzung vom 2. Juni 2025

Inkraftsetzung 1. September 2025

Operative
Zuständigkeit Abteilung HR

Version 07

Weisung

zum Mobilitätsmanagement am Kantonsspital Uri

Der Spitalleitung des Kantonsspitals Uri beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹Das Kantonsspital Uri (KSU) engagiert sich für eine nachhaltige Mobilität und will eine zeitgemässe Mobilitätskultur erreichen. Sie soll die Mitarbeitenden für eine gesunde und umweltfreundliche Mobilität motivieren. Das Parkplatzangebot soll den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen gerecht werden und das Verkehrsaufkommen entlasten.

²Die vorliegende Weisung legt die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Mobilitätsabos fest. Die Tarifordnung der Parkplätze werden in der separaten Weisung über die Parkplatzbewirtschaftung beschrieben.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung ist für alle Mitarbeitenden des KSU verbindlich.

2. Kapitel Nutzung

Artikel 3 Anspruch

¹Mitarbeitende, welche einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem KSU, können sich jährlich für ein Mobilitätsabo (vgl. Art. 11) entscheiden. Die Mobilitätsabos sind persönlich und nicht übertragbar.

²Keinen Anspruch auf ein Mobilitätsabo besteht, wenn

- a) der Arbeitsvertrag nicht direkt mit dem KSU abgeschlossen wurde;
- b) das Arbeitsverhältnis geendet hat;
- c) das Arbeitsverhältnis gekündigt ist;
- d) eine Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen wurde;
- e) wenn das Arbeitspensum weniger als 20% beträgt;
- f) die Anstellungsdauer auf weniger als 12 Monate befristet ist. Dabei ist die Anstellungsdauer gemäss Arbeitsvertrag massgebend;
- g) Mitarbeitende sich aktuell in einer Langzeitabsenz befinden, welche länger als 12 Monate dauert.

³Grundsätzlich besteht kein allgemeiner Anspruch zur finanziellen Unterstützung des Arbeitswegs.

⁴Das vorliegende Dokument ersetzt ab dem 1. September 2025 die bisherige Weisung zur Umsetzung des Konzepts zur Förderung des Langsamverkehrs und öffentlichen Verkehrs (letzter Stand: 20.12.24) mit all seinen Angeboten. Für Mitarbeitende, welche zwischen dem 01.09.24 und 31.08.25 das Angebot «Happy Bike» oder «ÖV-Förderung» gelöst haben, läuft dieses bis zur gesetzten Jahresfrist wie gewohnt weiter. Ab dem nächsten Fälligkeitsdatum kann auf eines der Mobilitätsabos (vgl. Art. 11) gewechselt werden. *Beispiel: Mitarbeiterin hat am 28.03.25 das Angebot «Happy Bike» gelöst und beim HR einen Gutschein (Bikewelt; CHF 200) bezogen. In diesem Fall läuft die Jahresfrist bis am 27.03.26, bevor auf eines der Mobilitätsabos gewechselt werden kann.*

Artikel 4 Umgang mit Eintritt

¹Neu eintretende Mitarbeitenden wählen im Anstellungsprozess ein Mobilitätsabo. Die Abgabe des Mobilitätsabos (vgl. Art. 11) erfolgt nach Ablauf der Probezeit. Das Auto- oder Motorrad-Abo (d.h. vergünstigte Parktarife) kann direkt bei Eintritt bezogen werden.

Artikel 5 Umgang mit Austritten

¹Mitarbeitende, die sich in gekündigtem Anstellungsverhältnis befinden, haben keinen Anspruch auf ein Mobilitätsabo (vgl. Art. 3). Einzige Ausnahme bilden Mitarbeitende mit Austritt infolge einer ordentlichen Pensionierung. Sie haben Anspruch auf ein Mobilitätsabo für das gesamte Austrittsjahr.

²Bei besonderen Absenzen (Aus- und Weiterbildung, Elternzeit, unbezahlter Urlaub, Treueprämien, Langzeitausfälle, Militär- und Zivildienste, etc.) gilt die Regelung für ungekündigte Arbeitsverhältnisse, sofern das Anstellungsverhältnis nach Unterbruch weitergeführt wird.

³Erfolgt eine Kündigung nach Erhalt des Mobilitätsabos wird auf eine Rückforderung der Gutschrift verzichtet. Ein bestehendes Auto- oder Motorrad-Abo behält seine Gültigkeit bis zum Austritt.

Artikel 6 Befristete Anstellungen

¹Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten haben Anspruch auf ein Mobilitätsabo (vgl. Art. 3).

²Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten haben keinen Anspruch auf ein Mobilitätsabo, können jedoch die vergünstigten Parkgebühren, bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Weisung zur Parkplatzbewirtschaftung, für die Dauer der Anstellung geltend machen.

³Massgebend für die Laufzeit ist der aktuell gültige Arbeitsvertrag.

3. Kapitel **Mobilitätsabos**

Artikel 7 Allgemeines

¹Die Angebote der Mobilitätsabos sind ab 1. September 2025 gültig. Die Umsetzung ist befristet auf sechs Jahre und läuft bis zum 31. August 2031.

²Die Mobilitätsabos sind als Weiterführung der bisherigen Angebote «Happy Bike» und «ÖV-Förderung» zu verstehen.

³Anpassungen an den Mobilitätsabos sind vorbehalten.

Artikel 8 Gültigkeit und Abowahl durch Mitarbeitende

¹Mitarbeitende können sich einmal jährlich für das passende Mobilitätsabo (vgl. Art. 11) entscheiden. Das gewählte Abo ist ab dem Zeitpunkt der Aboabgabe, d.h. Aus-händigung Gutschein resp. Parkkarte für ein Jahr gültig.

²Die Abowahl kann nur einmal jährlich erneuert und geändert werden. Anpassungen innerhalb dieser Jahresfrist ist nicht vorgesehen. Treten unter dem Jahr unerwartete und grosse Änderungen auf, welche zwingend einen Wechsel des Abos bedingen, kann zuhanden des HR ein Antrag gestellt werden. Dieser wird geprüft und anschliessend entschieden.

³Wenn Mitarbeitende keine Abowahl treffen, können rückwirkend keine Vergütungen resp. Gutscheine ausgestellt werden.

⁴Das KSU behält sich vor, bei wesentlichen Abweichungen von den Bedingungen, allfällige noch ausstehende Beiträge zu sistieren. Bei Nichterfüllen der vereinbarten Bedingungen können die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden.

Artikel 9 Abgabe Abos

¹Physische Gutscheine (Mobilitätsabo Langsamverkehr; Art. 11) muss beim HR abgeholt werden.

²Digitale Gutscheine (Mobilitätsabo ÖV; Art. 11) werden grundsätzlich den Mitarbeitenden per Mail zugestellt. Auf Wunsch kann der Gutschein auch beim HR abgeholt werden.

³Bei Bedarf können die Mobilitätsabos ÖV gegen Vorweisen der Kaufquittung durch die HR-Abteilung via Lohnzahlung zurückerstattet werden. Dieses Angebot gilt ausschliesslich für das General-Abonnement, Halbtax-Plus oder Streckenabos. Restbeträge werden nicht ausbezahlt. Die Rückerstattung erfolgt über das Spesenformular inkl. Kaufquittung. Werden die Formulare bis am 15. des Monats beim HR eingereicht, erfolgt die Rückerstattung mit dem Lohn des laufenden Monats. Rückbezüge für vorhergehende Jahre sind nicht möglich. Der Betrag ist auf dem Lohnausweis ersichtlich.

Artikel 10 Arbeitspensum und Beitrag Mobilitätsabo

¹Der Beitrag an das Mobilitätsabo richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Pensums zum Zeitpunkt der Aboabgabe. Die nachfolgende Tabelle regelt die Abstufung der Beiträge.

Arbeitspensum	Betrag
1 – 19%	0 CHF
20 – 50%	200 CHF (66%)
51 – 75%	250 CHF (83%)
76 – 100%	300 CHF (100%)

²Für Mitarbeitende im Stundenlohn gilt die analoge Regelung wie in Abs. 1. Die Berechnung basiert auf dem durchschnittlichen Pensum in den letzten 12 Monaten vor der Aboabgabe.

Artikel 11 Verfügbare Mobilitätsabos

Mobilitätsabo	1) Langsamverkehr	2) ÖV
Beschreibung	Mitarbeitende erhalten einen Mobilitätsbonus für nachhaltige und gesunde Fortbewegung zu Fuss, mit dem Velo / e-Bike oder e-/Trottinett.	Mitarbeitende erhalten einen Mobilitätsbonus für nachhaltige Fortbewegung mit dem ÖV.
Bedingung	■ Der Fussverkehr, Velo / e-Bike oder e- / Trottinett sind ganzjährig das Hauptverkehrsmittel. ■ Trocknungsraum und Garderoben sind vorhanden. ■ Anreise mit Mofa / Motorräder oder Auto ist im Einzelfall durch Bezahlung des Gästetarifs für den Autoparkplatz möglich.	■ Der öffentliche Verkehr (Bus / Zug) sind ganzjährig das Hauptverkehrsmittel. ■ Der Langsamverkehr (1) kann ergänzend oder kombiniert genutzt werden. ■ Anreise mit Mofa / Motorräder oder Auto ist im Einzelfall durch Bezahlung des Gästetarifs für den Autoparkplatz möglich.
Beitrag	300 CHF Mobilitätsbonus in Form von Wertgutscheinen für lokale Velo- und Sportgeschäfte. Dieser Bonus kann in einem der Partnergeschäfte* nach Wahl eingesetzt werden. Der Gesamtbetrag wird in Gutscheinen à 50 CHF ausgehängt, damit ein flexibler Einsatz ermöglicht wird. Ein Minimalbetrag von 50 CHF pro Einkauf wird vorausgesetzt. Restbeträge werden nicht ausbezahlt. *Die Partnergeschäfte sind auf dem Gutschein ersichtlich. Mit Ihnen wurde eine eigene Zusammenarbeitvereinbarung abgeschlossen, weshalb Änderungen vorbehalten sind.	300 CHF Mobilitätsbonus in Form eines Wertgutscheins bei der SBB (SBB-Gutschein). Dieser Bonus kann für ÖV-Abonnemente (General-Abonnement, Halbtax, Halbtax Plus, Steckenabo, Modul-Abo) sowie Einzelfahrten eingesetzt werden. Der Gutschein kann online (z.B. SBB.ch), in Apps (SBB-Mobile / Preview, ZVV-App), telefonisch bei SBB Contact Center oder an bedienten Verkaufsstellen der SBB oder beteiligten Transportunternehmen eingelöst werden. Bei der Online-Einlösung muss das Guthaben für den gesamten Betrag des Online-Warenkorbs ausreichen. Ist das nicht der Fall, kannst du auf eigene Kosten den Gutschein mit dem Differentialbetrag aufladen. Alle Informationen zum SBB-Gutschein unter: <u>Gutschein für den Öffentlichen Verkehr SBB</u> Bei Bedarf kann der Betrag mit dem Lohn zurückerstattet werden (vgl. Art. 9, Abs. 2).

Mobilitätsabo	3) Mofas und Motorräder	4) Auto
Beschreibung	Mitarbeitende, die mit dem Mofa oder Motorrad zur Arbeit pendeln, können den Parkplatz vor Ort benutzen.	Mitarbeitende, die mit dem Auto zur Arbeit pendeln, können den Parkplatz vor Ort benutzen.
Bedingung	■ Das Mofa oder Motorrad ist ganzjährig das Hauptverkehrsmittel. ■ Der Langsamverkehr (1) und ÖV (2) kann ergänzend oder kombiniert genutzt werden. ■ Anreise mit Auto ist im Einzelfall durch Bezahlung des Gäste-Tarifs möglich.	■ Das Auto ist ganzjährig das Hauptverkehrsmittel. ■ Der Langsamverkehr (1) und ÖV (2) kann ergänzend oder kombiniert genutzt werden. ■ Einfahrt und Abrechnung laufen über ein Parkschranksystem (Tarife und Gültigkeit siehe Weisung über die Parkplatzbewirtschaftung).
Beitrag	■ Keine Parking-Gebühren ■ Keinen Anspruch auf ein Mobilitätsbonus (1) und (2)	■ Parkbedingungen und –gebühren für Mitarbeitende gemäss Weisung über die Parkplatzbewirtschaftung. ■ Keinen Anspruch auf ein Mobilitätsbonus (1) und (2)

4. Kapitel KSU-Velos (Leihvelos)

Artikel 12 Allgemeines

¹Den KSU-Mitarbeitenden stehen Leihvelos (E-Bikes) zur Verfügung. Deren Standort ist der überdachte Veloparkplatz beim Personalhaus. Die dazu vorgesehenen Veloparkplätze für die KSU-Velos sind freizuhalten. Schlüssel und Velohelme sind im Raum «Effekten» (Standort: EG Neubau hinter Empfang, A.002) verfügbar.

²Es gibt ein City-E-Bike (Tiefeinstieg) sowie ein E-Mountainbike. Beide Leihvelos sind mit max. 25 km/h beschränkt.

Artikel 13 Nutzung

¹Die Verfügbarkeiten können im jeweiligen Outlook-Kalender des Velos überprüft und das Velo muss wie ein Sitzungszimmer vor der Nutzung reserviert werden.

²Die E-Bikes können sowohl geschäftlich als auch für privat genutzt werden. Eine private Nutzung muss in der Reservation als solche gekennzeichnet werden. Die geschäftliche und private Nutzung ist kostenlos. Es gilt das Prinzip des «fair use»: Heisst, üblich sind Reservationen von einem Tag, über Nacht oder über das Wochenende. Eine geschäftliche Nutzung hat immer Vorrang vor der privaten.

³Die E-Bikes sind jederzeit ordnungsgemäss abzuschliessen. Die Velos und Helme sind sorgfältig zu behandeln und in einem sauberen Zustand wieder zu retournieren.

⁴Die Ladung erfolgt nach deren Benutzung durch den Nutzenden. Beim reservierten Veloparkplatz beim Personalhaus sind dazu Ladekabel angebracht. Die Ladekabel sind zur ausschliesslichen Nutzung für die KSU-Velos gedacht.

⁵Beschädigungen sind bei Rückgabe umgehend an Bikewelt (Telefon 041 870 50 20) zu melden, damit die Reparatur organisiert werden kann.

Artikel 14 Sicherheit und Versicherung

¹Bei Diebstahl oder Beschädigung des E-Bikes während der Nutzungsdauer (massgebend ist der jeweilige Reservationszeitraum) haftet der jeweilige Mitarbeitende gegenüber Bikewelt mit seiner Privathaftpflichtversicherung inkl. Selbstbehalt. Das KSU ist von jeder Haftung ausgeschlossen.

²Eine Nutzung der E-Bikes (25 km/h) ist gemäss Strassenverkehrsgesetz ab 16 Jahren ohne Ausweis möglich. Bei Nutzenden von 14 – 16 Jahren ist ein Mofa-Ausweis notwendig.

³Das Tragen eines Helmes wird empfohlen.

5. Kapitel **Nextbike®**

Artikel 15 Allgemeines

¹Im Raum Altdorf stehen mehrere Nextbike®-Stationen zur Nutzung zur Verfügung. Das Veloverleihsystem Nextbike® stellt öffentlich nutzbare Velos zur Verfügung, die an verschiedenen Stationen bezogen und zurückgebracht werden müssen. Die Leihvelos können über die Nextbike®-App genutzt werden. Für die Einwohnenden der Gemeinde Altdorf ist die Nutzung während der ersten 30 Minuten kostenlos.

²Aktuelle Details zur Nutzung von Nextbike® sind unter <https://www.nextbike.ch/> zu finden.

6. Kapitel **Mobility®- Car-Sharing**

Artikel 16 Allgemeines

¹Auf dem KSU Areal ist ein Mobility®-Auto stationiert. Der dafür reservierte Parkplatz befindet sich auf dem Parkplatz des KSU-Areals (siehe Anhang, Abb. 1). Mitarbeitende können das Mobility®-Auto vor Ort sowie weitere Mobility®-Autos an anderen Standorten in der Schweiz für geschäftliche und private Fahrten reservieren und nutzen.

²Das Fahrzeug muss vor Fahrantritt über das Mobility®-Reservationssystem (www.mobility.ch oder Mobility®-App) unter Angaben der Login-Daten (vgl. Tabelle) reserviert werden. Beim Empfang sind hierzu zwei übertragbare Abos mit PIN-Code hinterlegt.

Bezeichnung	Mobility-Nummer	PIN-Code
Übertragbares Abo 1	721305	149378
Übertragbares Abo 2	721328	194821

³Die private Rechnung wird von der Buchhaltung periodisch weiterverrechnet.

⁴Details zur Reservierung und Nutzung des Mobility®-Car sind in separaten Dokumenten geregelt. Fragen zum Mobility®-Car-Sharing können ans Facility Management gerichtet werden.

7. Kapitel Fahrgemeinschaften

Artikel 17 Allgemeines

¹Fahrgemeinschaften können eigenverantwortlich organisiert werden, d.h. die Mitarbeitenden sind für die Koordination und Planung der gemeinsamen Fahrten selbst verantwortlich. Es gibt keine zentrale Organisation oder Plattform, die Fahrgemeinschaften vermittelt.

²Die KSU-App kann zur Bekanntmachung von Fahrgemeinschaften genutzt werden.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 18 Vollzug

Das HR ist für den Vollzug dieser Weisung zuständig.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Anhang

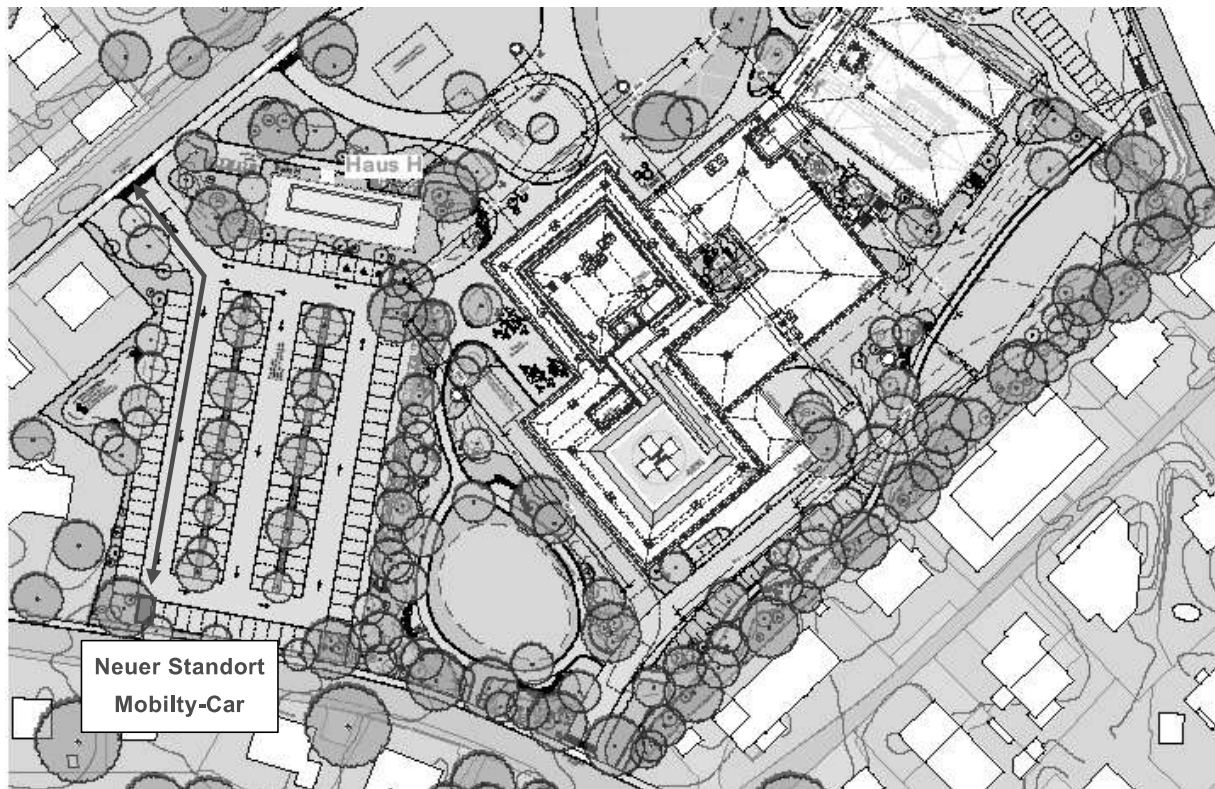


Abbildung 1: Standort Mobility®- Car-Sharing auf dem Parkplatz KSU-Areal